



Satzung des Turnvereins Birenbach e.V. 1890

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen „Turnverein Birenbach e.V. 1890“. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen und hat seinen Sitz in Birenbach. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten, die im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus

Mittel des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche gegen den Verein auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten ersetzt werden.

Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag mit beigefügter Datenschutzerklärung gem. EDSGVO auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Ausschuss nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Annahme des Antrags durch den Ausschuss. Gleichzeitig wird der von der Mitgliederversammlung festgesetzte und in einer gesonderten Beitragsordnung niedergeschriebene Mitgliedsbeitrag und ggf. anfallende Nebenkosten fällig.

Die Vorstandstätigkeit von minderjährigen Mitgliedern ist ausgeschlossen.

Personen, die sich um die Förderung des Sports und

der Jugend besonders verdient gemacht haben oder seid Vollendung des 18. Lebensjahres 40 Jahre Mitglied im Verein sind, können auf Beschluss des Gesamtvorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied ist antragsberechtigt. Die Wahrnehmung des Antragsrechtes kann gegebenenfalls durch die gesetzlichen Vertreter erfolgen. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Stimmrechtes an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung der Anschriftenänderung,
- b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
- c) Mitteilung von persönlichen Verhältnissen, die für das Beitragswesen relevant sind.

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. c) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Ziff. a) und b) nicht

mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder des Vereins sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge sind der Beitragsordnung zu entnehmen. Passive Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. Der Ausschuss ist darüber hinaus berechtigt, auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren. Nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres schriftlich zu kündigen.

Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein geführt und beitragsmäßig veranlagt. Die betroffenen Mitglieder werden rechtzeitig durch den Verein informiert.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des Geschäftsjahres zu erfüllen. Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Gesamtvorstandes erfolgen. Er ist zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen

und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Ausschusses in einer Ausschusssitzung, bei der mindestens 2/3 des Ausschusses anwesend sein müssen.

Ausschließungsgründe sind insbesondere

- Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Wahrung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschließungsbeschluss ist mit Gründen zu versehen und dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht zu, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen. Dieser Antrag muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Ausschließungsbeschlusses schriftlich eingelegt werden. Die nächste Mitgliederversammlung hat über einen solchen Antrag abschließend mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu entscheiden.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

1. der Vorstand gemäß § 26 BGB
2. der Gesamtvorstand
3. der Ausschuss
4. die Mitgliederversammlung

Der Gesamtvorstand besteht aus

- a. der/dem Vorsitzenden

Sollte sich kein ehrenamtlicher Vorsitzender/Vorsitzende zur Wahl stellen, so kann der Ausschuss auf Antrag und Abstimmung einen Vorsitzenden/eine Vorsitzende gegen Entgelt einstellen. Diese/-r ist dann mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Vorsitzenden/der Vorsitzenden betraut und ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

b. den stellvertretenden Vorsitzenden

c. der/dem Kassier/erin

Sollte sich kein ehrenamtlicher Kassier/-in zur Wahl stellen, so kann der verbleibende Vorstand das Amt an eine außenstehende Person, auch gegen Bezahlung vergeben. Das Vorstandsamt des Kassier/-in ruht für die Zeit der Vakanz. Solange das Amt ruht besteht für das Amt kein Stimmrecht. Der durch den Gesamtvorstand bestellte Kassier/-in wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ehrenamtlichen Kassier/-in betraut. Der durch den Gesamtvorstand bestellte Kassier/-in ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

d. der/dem Schriftführer/in

Sollte sich kein ehrenamtlicher Schriftführer/-in zur Wahl stellen, so kann der verbleibende Vorstand das Amt an eine außenstehende Person, auch gegen Bezahlung vergeben. Das Vorstandsamt des Schriftführers/-in ruht für die Zeit der Vakanz. Solange das Amt ruht besteht für das Amt kein Stimmrecht. Der durch den Gesamtvorstand bestellte Schriftführer/-in wird mit der Wahrnehmung der Aufgaben des ehrenamtlichen Schriftführer/-in betraut. Der durch den Gesamtvorstand bestellte Schriftführer/-in ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber zur Rechenschaft verpflichtet.

Der Ausschuss besteht aus

- a. den Mitgliedern des Gesamtvorstandes
- b. der/dem Abteilungsleiter/in Fußball
- c. der/dem Abteilungsleiter/in Turnen
- d. der/dem Referatsleiter/in Fußballjugend
- e. der/dem Abteilungsleiter/in Volleyball
- f. der/dem Vertreter/in der Radsportabteilung
- g. der/dem Referatsleiter/in Jugendturnen
- h. der/dem Wirtschaftsführer/in
- i. den Beisitzern

Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung umzusetzen und den Vorstand bei der Vorbereitung wichtiger Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen. Er entscheidet über Anschaffungen und Veräußerungen im Wert von 750 EUR bis 15000 EUR. Darüber hinausgehende Anschaffungen und Veräußerungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen (siehe § 10). Der Vorstand entscheidet über Ausgaben bis zum Betrag von 750 EUR.

Soweit der Ausschuss einen Beschluss fasst, ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Vorstand und einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen ist.

Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Nichtanwesenheit einer der stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht als Neinstimmen gezählt.

Die Ausschussmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Ausschussmitglieder

bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Neuwahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung des dem Ende der Amtszeit folgenden Jahres. Wahlen werden nur dann offen durchgeführt, wenn sich kein Widerspruch erhebt oder nur ein Wahlvorschlag vorliegt. Der Gesamtvorstand und der Ausschuss werden von dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Bei einer Gesamtvorstands- oder Ausschusssitzung muss der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden oder ein vom Vorsitzenden bestimmter Vertreter aus dem Gesamtvorstand anwesend sein. Teilnahmeberechtigt an Gesamtvorstands- oder Ausschusssitzungen sind deren Mitglieder.

§ 7a Bestellung des Gesamtvorstandes

Generell sind die Mitglieder des Gesamtvorstandes im Ehrenamt durch Wahl der Mitgliederversammlung gem. § 10 Mitgliederversammlung zu bestimmen. Es gelten die dort festgelegten Mehrheiten und Bestimmungen. Sollte im Ehrenamt ein Amt des Vorstandes nicht zu besetzen sein, so greifen die Vorschriften der Zusätze zum § 7 Organe des Vereins. Für die Zeit bis zur darauffolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung kann das Ehrenamt durch Beschluss gem. den Zusätzen zu § 7 Gesamtvorstand besetzt werden.

a. Beschluss über einen Arbeitsvertrag

Der Arbeitsvertrag mit seinen Modalitäten und der Höhe des Entgeltes wird durch den Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen.

b. Dauer des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis bleibt bis zur Wahl eines Stelleninhabers im Rahmen einer Mitgliederversammlung bestehen.

c. Kündigungsfristen

Soll das Arbeitsverhältnis vorher beendet werden gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten ab dem ersten des folgenden Monats nach Eingang der Kündigung.

d. Rechte und Pflichten

Das Stimmrecht eines Amtes im Ausschuss oder Vorstand ruht für die Zeit der Stellenbesetzung mit einem Amtsinhaber auf Entgeltbasis.

Sollte der Amtsinhaber auf Entgeltbasis Vereinsmitglied sein, so tangiert das Amt seine Rechte als Vereinsmitglied nicht.

§ 8 Haftung von Vorstandsmitgliedern

Ein Vorstand, der unentgeltlich tätig ist oder für seine Tätigkeit eine Vergütung erhält, die 500 Euro jährlich nicht übersteigt, haftet gemäß § 31a BGB dem Verein für einen in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Dies gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des Vereins.

Ist ein Vorstand nach diesem Gesetz einem Dritten zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Vorstandspflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Verein die Befreiung von den Verbindlichkeiten verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

§ 9 Vorstand gem. § 26 BGB

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertreten die stellvertretenden Vorsitzenden den Vorsitzenden. Sie sind in ihrer Vertretungsbefugnis nicht eingeschränkt.

§ 10 Mitgliederversammlung

Nach Abschluss des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) findet mindestens einmal im Jahr regelmäßig eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Sie hat zu beschließen über

- a. die Neuwahl des Vorstands gem. § 26 BGB, des Gesamtvorstands und der Ausschussmitglieder
- b. die Genehmigung des Rechnungsabschlusses
- c. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes
- d. die Entlastung des Kassiers und des Ausschusses
- e. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das kommende Geschäftsjahr
- f. die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
- g. Satzungsänderungen
- h. Anschaffungen und Veräußerungen von mehr als 15000 EUR
- i. Anträge und Beschwerden
- j. die Auflösung des Vereins
- k. Kreditaufnahme ab 5000 EUR

Auf Antrag von mindestens 3 Mitgliedern des Gesamtvorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung ist spätestens 2 Wochen nach Eingang des Antrages anzusetzen.

Mitgliederversammlungen werden durch das Mitteilungsblatt Östlicher Schurwald mindestens 2 Wochen vor dem anberaumten Termin bekannt gemacht.

Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 21 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei einem Mitglied des Gesamtvorstandes eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit damit einverstanden ist.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend. Der Schriftführer hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung ein schriftliches Protokoll zu fertigen. Das Protokoll ist vom Vorstand und einem Mitglied des Gesamtvorstandes zu unterzeichnen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 11 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Jugendordnung, sowie eine Ehrungsordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Jugendordnung, die vom Ausschuss zu beschließen sind, ist die Mitgliederversammlung für den Erlass der Ordnungen zuständig.

§ 12 Datenschutz

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Alter und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Vereinsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzordnung, welche auf Grundlage und in Übereinstimmung mit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung erstellt und von der Mitgliederversammlung ratifiziert wurde.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wird. Im Fall der Auflösung werden Liquidatoren eingesetzt.

Liquidator ist der Vorstand gemäß § 26 BGB mit derselben Vertretungsbefugnis, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt etwas anderes.

Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Birenbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 12.11.2010 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Birenbach, den 01.03.2019

Gernot Bassler
1. Vorsitzender

Doris Heller
Schriftführerin